

**Von:** Romuald Maier <[r.maier@schochmaier.ch](mailto:r.maier@schochmaier.ch)>  
**Gesendet:** Montag, 13. September 2021 17:44  
**An:** 'Jürg Diriwächter' <[praesidium@marktverband.ch](mailto:praesidium@marktverband.ch)>  
**Cc:** 'sekretariat@marktverband.ch' <[sekretariat@marktverband.ch](mailto:sekretariat@marktverband.ch)>  
**Betreff:** AW: Märkte sind keine Veranstaltungen

Sehr geehrter Herr Diriwächter

Bezugnehmend auf mein untenstehendes Email erlaube ich mir, Ihnen die neuesten rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von Märkten in der Schweiz mitzuteilen, welche auf Grund der Ankündigungen des Bundesrates vom vergangenen Mittwoch ab, Montag 13.09.2021 in der Schweiz gelten werden:

Märkte per se:

- Bei den beschlossenen Änderungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage, geht es um eine **Ausweitung der Zertifikatspflicht für z.B. Veranstaltungen. Die Definition einer Veranstaltung hat sich indessen nicht geändert. D.h. es gilt weiterhin die in meinem unten beschriebenen Email enthaltene Definition. Entsprechend ist ein Markt per se nach wie vor keine Veranstaltung.**
- **Veranstaltungen im Innenbereich** sollen künftig grundsätzlich nur noch mit einer Zertifikatszugangsbeschränkung durchgeführt werden können (für die Ausnahmen siehe Art. 14a). Für **Veranstaltungen im Aussenbereich** soll diese Einschränkung weiterhin freiwillig bleiben, solange es sich nicht um Grossveranstaltungen handelt.

Restauration:

- Im Innern von Restaurants und Bars gilt ab Montag, 13. September 2021, eine Zertifikatspflicht. Auf Terrassen hingegen ist kein Zertifikat nötig.
- Dank des Zertifikats gilt keine Maskenpflicht mehr; auch dann nicht, wenn man nicht am Tisch sitzt. Somit können die Gäste neu bspw. ein Buffet oder die Toilette aufsuchen, ohne eine Maske zu tragen.
- Die Zertifikatspflicht betrifft nur Personen ab 16 Jahren. Auch für die Gastronomen und die Angestellten ist das Zertifikat nicht Pflicht. Zum Schutz der Gäste muss das Personal mit Gästekontakt jedoch eine Maske tragen, sofern sie selbst nicht über das Zertifikat verfügen.
- Bietet das Lokal take-away an, dürfen Kundinnen und Kunden, die lediglich ihre Bestellung abholen, dafür auch ohne Vorweisen eines Zertifikats in den für die Abholung vorgesehenen Bereich eingelassen werden; es gilt für sie dann aber Maskenpflicht und soweit möglich, die Pflicht zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.
- In Bezug auf die Aussenflächen (z.B. Terrasse) steht es frei, ob der Gastronom den Zugang auf Kunden mit Zertifikat beschränken möchten oder nicht. Wird draussen kein Zertifikat verlangt, gelten die aktuellen Regeln weiter: namentlich muss ein Abstand von 1.5m zwischen den Gästegruppen eingehalten werden oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden (z.B. mittels Plexiglasscheiben).
- Als Aussenbereich gelten Terrassen und weitere Bereiche ausserhalb eines Gebäudes, die genügend offen gestaltet sind, damit ein gleicher Luftaustausch wie im Freien gewährleistet ist. So dürfen bei überdachten Aussenbereichen auf mindestens der Hälfte der Seiten (= mind. Hälfte der Anzahl Seiten und zugleich mind. Hälfte der Länge aller Seiten) der Aussenanlage keine Wände (Mauerwerk, Holz oder Glas) oder wandähnliche Abtrennungen (Plastikfolien, Blachen, dichter Pflanzenbewuchs o.ä.) vorhanden sein; sind zu mehr als der Hälfte der Seiten Abschränkungen vorhanden, darf keine Überdachung vorhanden sein (einzelne Sonnenschirme gelten nicht als Überdachung; eine umfassende Abdeckung durch Sonnenschutz hingegen schon). Bei der Öffnung nur von Türen oder Zwischenräumen an einzelnen Seiten

kann nicht von einer offenen Seite ausgegangen werden. Die verantwortlichen Betreiber stehen hier in der Pflicht, die vor Ort korrekte Lösung zu treffen.

- Gilt im Aussenbereich keine Beschränkung auf Personen mit Zertifikat, dürfen diese Personen gleichwohl die Toiletten in den Innenräumen benutzen; sie müssen aber eine Maske tragen.
- Für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, die im Rahmen von grossen Freiluftveranstaltungen mit Zertifikatserfordernis Gäste empfangen, soll das Zertifikatserfordernis auch für den Aussenbereich des Betriebs gelten, z.B. bei einer Festwirtschaft oder einem Barbetrieb an einem grossen Festival.
- Die Kontrolle, ob ein Zertifikat vorliegt, ist am Eingang vorzunehmen oder aber spätestens beim ersten Kontakt des Servicepersonals mit den Gästen am Tisch resp. bei Selbstbedienungsrestaurants bei der Kasse. Sofern das Zertifikat nicht bereits beim Einlass geprüft wird, gilt im Lokal bis zur erfolgreichen Prüfung des Zertifikats eine Maskenpflicht.
- Auch Stammgäste sind bei jedem Besuch zu prüfen, um sicherzustellen, dass das Zertifikat noch gültig ist.
- Sofern Gäste bereits am Tisch sitzen und kein Covid-Zertifikat vorweisen können, dürfen diese nicht bedient werden und müssen aufgefordert werden, das Lokal zu verlassen.
- Wirte sind berechtigt, Ausweisdokumente zur Prüfung zu verlangen (analog Ausweiskontrolle bei der Alkoholabgabe an Minderjährige).
- Über die Art und Weise der Zertifikatsüberprüfung haben wir Sie bereits am vergangenen Mittwoch orientiert.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Angaben behilflich gewesen zu sein und stehe im Falle von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Romuald Maier

**Romuald Maier**

lic. iur., LL.M.  
Rechtsanwalt und Notar  
Partner

**SchochMaierPartner** · Rechtsanwälte und Notare  
Bogenstrasse 9 · 9000 St. Gallen · Schweiz  
T +41 71 274 19 19 · F +41 71 274 19 18